

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 210/00 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2001 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r , die Richter L ü d t k e und Dr. L e i t h e r e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. August 2000 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Die 1970 geborene Klägerin begann am 1. August 1994 mit einer Ausbildung zur Zahn-
arzhelferin, wofür ihr die Beklagte ua Unterhaltsgeld (Uhg) - in Höhe von zuletzt
244,20 DM wöchentlich - bewilligte. Im Mai 1995 wurde die Klägerin schwanger. Für die
Zeit vom 24. August 1995 bis 5. Januar 1996 bescheinigte ihr ein Facharzt das Vorliegen
eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG). In dieser
Zeit war die Klägerin nicht in der Praxis des ausbildenden Zahnarztes tätig, nahm jedoch
- so ihr Vortrag in den Tatsacheninstanzen - weiter am Berufsschulunterricht teil. Bis ein-
schließlich 5. Januar 1996 erhielt sie vom ausbildenden Zahnarzt Fortzahlung der Ausbil-
dungsvergütung, danach von der Krankenkasse Mutterschaftsgeld. Am 14. Februar 1996
wurde das Kind der Klägerin geboren. Mit Schreiben vom 1. März 1996 teilte die Klägerin
der Beklagten mit, sie nehme ihren dreijährigen Erziehungsurlaub.

Die Beklagte, der die Klägerin im August 1995 das Beschäftigungsverbot und das Fern-
bleiben vom Ausbildungsplatz nicht mitgeteilt hatte, hob die Uhg-Bewilligung mit Wirkung
ab 24. August 1995 auf (Bescheid vom 27. September 1995). Widerspruch, Klage und
Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt: Die
Uhg-Bewilligung sei zu Recht gemäß § 48 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 Nr 2 Zehntes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB X) iVm § 152 Abs 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) mit Wirkung
ab 24. August 1995 aufgehoben worden, denn die Klägerin habe seit diesem Tag nicht
mehr an der Ausbildung teilgenommen. Anspruch auf Uhg hätten nach § 44 Abs 1 AFG
nur Maßnahmeteilnehmer. Die Voraussetzungen der §§ 44 Abs 8, 105b Abs 1 Satz 1
AFG lägen nicht vor, denn die Klägerin sei nicht arbeitsunfähig gewesen. Der Fall des
Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs 1 MuSchG könne der krankheitsbedingten Arbeits-
unfähigkeit nicht gleichgestellt werden. Ein Uhg-Anspruch der Klägerin folge auch nicht
aus § 15 Abs 2 der Anordnung Fortbildung und Umschulung (AFuU). Eine Fehlzeit iS
dieser Vorschrift liege nicht vor; eine spätere Fortsetzung der Maßnahmeteilnahme habe
bereits am 24. August 1995 keinen Ausbildungserfolg mehr versprochen. Nach § 36 Nr 2
AFG dürften Förderungsleistungen ua nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller
voraussichtlich mit Erfolg an der Maßnahme teilnehmen werde; sei die positive Erfolgs-
prognose im Laufe der Maßnahme nicht mehr aufrechtzuerhalten, entfalle die weitere
Förderung. Ein Uhg-Anspruch lasse sich auch nicht aus § 11 Abs 1 MuSchG herleiten.
Diese Vorschrift begründe nur einen Anspruch auf Mutterschutzlohn gegen den Arbeit-
geber; dieser Anspruch sei mit dem Anspruch auf Uhg gegen die Bundesanstalt für Arbeit
(BA) nicht vergleichbar. Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung seien
verwirklicht, da die Klägerin ihrer Mitteilungspflicht zumindest grob fahrlässig nicht nach-
gekommen sei.



Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Es sei die Frage zu beantworten, ob einer Umschülerin, die während der Umschulungsmaßnahme schwanger werde, das bewilligte Uhg auch nach Bescheinigung eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 MuSchG weiter zu gewähren sei, gegebenenfalls in entsprechender Anwendung des § 11 MuSchG. Sinn und Zweck des MuSchG sei es, von der Schwangeren jegliches Risiko für Leib und Leben der Schwangeren selbst und des (ungeborenen) Kindes fernzuhalten. Die Regelungen des MuSchG seien vor dem Hintergrund des Art 6 Abs 1 und 4 Grundgesetz (GG) zu sehen. Würde man der Auffassung der Vorinstanzen folgen, ergäbe sich das dem MuSchG zuwiderlaufende Ergebnis einer Benachteiligung wegen der Schwangerschaft. Sie würde schlechter gestellt als Arbeitnehmerinnen, die keine Leistungen vom Arbeitsamt erhielten; denn diese hätten einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen den Arbeitgeber. Ein sachlicher Grund für eine derartige Unterscheidung sei nicht ersichtlich (Art 3 GG). Im übrigen ergebe sich auch eine mittelbare Diskriminierung der Klägerin als Frau im Sinne der EG-rechtlichen Vorschriften. Naturgemäß kämen nur Frauen in die Situation, daß während einer Schwangerschaft ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werde; insoweit stelle die Entziehung des Uhg eine Diskriminierung der Frauen dar. Zu §§ 44 Abs 8, 105b Abs 1 Satz 1 AFG (Fortzahlung von Uhg im Falle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen) habe das LSG übersehen, daß aufgrund der Regelungen des MuSchG die Bestimmungen des AFG verfassungskonform auszulegen seien. Zu berücksichtigen sei auch, daß die Klägerin trotz des Beschäftigungsverbotes am Schulunterricht weiter teilgenommen habe und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet gewesen sei; insoweit stütze sich das LSG lediglich auf Vermutungen, nicht jedoch auf tatsächliche Ermittlungen. Auch die Ansicht des LSG, der Anspruch der Klägerin könne nicht aus § 11 Abs 1 MuSchG hergeleitet werden, da in § 44 AFG und § 11 MuSchG unterschiedliche Sachverhalte geregelt seien, sei nicht haltbar. Richtig sei zwar, daß Arbeitsentgelt und Uhg nebeneinander bezogen werden könnten, jedoch sei in § 44 Abs 5 AFG eine Grenze gezogen mit der Regelung, daß die vom Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einer Maßnahme gezahlten Leistungen auf das Uhg angerechnet würden. Im Umkehrschluß ergebe sich, daß während der Umschulungsmaßnahme der Umschülerin ein Einkommen in Höhe der Regelungen nach § 44 Abs 2 bis 4 AFG zur Verfügung stehen solle. Gerade in § 11 Abs 1 MuSchG sei aber geregelt, daß die Schwangere aufgrund der Schwangerschaft keinerlei Nachteile erleiden solle. - Die Revision sei auch zuzulassen, weil das Urteil des LSG von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) abweiche. Nach der Entscheidung SozR 4100 § 44 Nr 43 habe die BA auch im Falle einer Erkrankung Uhg selbst bei endgültiger Aufgabe der Teilnahme wegen Erkrankung zumindest für die Zeit von sechs Wochen fortzuzahlen (§ 105b AFG); das LSG führe dagegen aus, daß ein entsprechender Anspruch der Klägerin nicht in Betracht komme.

II



Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG geforderten Weise dargelegt bzw bezeichnet.

1. Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, daß sie nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht geklärt ist, weshalb ihre Klärung im Interesse der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich erscheint (Klärungsbedürftigkeit) und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (Klärungsfähigkeit). Die Klärungsbedürftigkeit ist nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre, die Klärungsfähigkeit nach den Gegebenheiten des zu beurteilenden Falles darzulegen. Diese Anforderungen entsprechen ständiger Rechtsprechung (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 mwN; SozR 3-1500 § 160 Nr 8 und § 160a Nr 19; BVerwG NJW 1993, 2825 f und NJW 1999, 304; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 und Nr 7). Ihnen genügt die Beschwerde der Klägerin nicht.

In der Beschwerdebegründung werden zwar die Fragen aufgeworfen, ob unter Beachtung der Art 3 und 6 GG sowie des Gemeinschaftsrechts zum Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bereits bewilligtes Uhg nach Eintritt einer Schwangerschaft in entsprechender Anwendung des § 11 MuSchG weiter zu gewähren bzw ob § 105b AFG auch für den Fall des Beschäftigungsverbotes nach dem MuSchG entsprechend anzuwenden ist. Die Beschwerdebegründung enthält aber keine Auseinandersetzung mit der zu Art 3 und 6 GG bzw zum Gemeinschaftsrecht, insbesondere Art 4 Abs 1 der Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit vom 19. Dezember 1978 (EWG-Richtlinie 79/7), bereits vorliegenden Rechtsprechung. So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu Art 6 Abs 4 GG darauf hingewiesen, daß aus der grundsätzlichen Verpflichtung zum Ausgleich wirtschaftlicher Belastungen von Müttern, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, noch nicht folgt, daß der Gesetzgeber gehalten wäre, jede mit der Mutterschaft verbundene wirtschaftliche Belastung auszugleichen (BVerfGE 60, 68, 74 = SozR 4100 § 104 Nr 10). Hierauf geht die Beschwerdebegründung ebenso wenig ein wie auf die Rechtsprechung zu Art 3 Abs 2 und Abs 3 GG, wonach eine Verfassungsverletzung dann zu verneinen sein kann, wenn faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden (vgl etwa BVerfGE 85, 191, 206 f = AP Nr 2 zu § 19 AZO). Nicht berücksichtigt wird von der Beschwerde auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die unter Beachtung der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten für die Sozialpolitik diesen auch bei Fallgestaltungen, die von der Richtlinie 79/7 erfaßt werden, einen weiten Entscheidungsspielraum einräumt (EuGH I 1995, 4625 = SozR 3-6083 Art 4 Nr 11). Wird im Zusammenhang mit der Auslegung gesetzlicher Vorschriften die grundsätzliche Bedeutung auf die Verletzung von Verfassungsrecht gestützt, erfordert die Darlegung der grundsätzlichen



Bedeutung substantielle Argumentation mit inhaltlichem Eingehen auf die einschlägige Rechtsprechung (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23). Für die behauptete Verletzung von Europarecht kann nichts anderes gelten.

Auch die Darlegungen der Beschwerdebegründung zur Klärungsfähigkeit sind nach den Gegebenheiten des zu beurteilenden Falles nicht ausreichend. Das LSG hat seine Entscheidung auch auf § 15 Abs 2 AFuU sowie § 36 Nr 2 AFG gestützt und ist dabei davon ausgegangen, daß bereits ab 24. August 1995 die spätere Fortsetzung der Maßnahme keinen Ausbildungserfolg mehr versprochen habe. Dagegen beruft sich die Klägerin darauf, der Ausbildungserfolg sei keinesfalls gefährdet gewesen, macht aber in der Beschwerdebegründung nicht deutlich, inwiefern dann noch die angesprochenen Fragen der entsprechenden Anwendung des § 11 MuSchG und des § 105b AFG entscheidungserheblich sind.

2. Nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist auch die behauptete Abweichung vom Urteil des BSG, SozR 4100 § 44 Nr 43. Abweichung gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG meint Widerspruch im abstrakten Rechtssatz. Sie kommt nur in Betracht, wenn das LSG einen seine Entscheidung tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen Rechtssatz eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte aufgestellt hat. Wird die Beschwerde auf Divergenz gestützt, muß die Beschwerdebegründung erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in dem angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Kummer, Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 156 ff mwN). Jedenfalls an letzterem fehlt es. Denn das LSG hat - auch nach den Ausführungen der Beschwerdebegründung - den angeführten Rechtssatz des BSG, die BA habe im Falle einer Erkrankung selbst bei endgültiger Aufgabe der Teilnahme Uhg nach § 105b AFG für sechs Wochen fortzuzahlen, nicht in Zweifel gezogen; es hat lediglich, was nicht Gegenstand der Entscheidung des BSG war, eine entsprechende Anwendung des § 105b AFG auf den vorliegenden Fall der Nichtteilnahme infolge eines Beschäftigungsverbotes nach dem MuSchG abgelehnt.

Da die Begründung der Beschwerde nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist sie in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

